



Rat der  
Europäischen Union

095424/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 30/03/22

Brüssel, den 29. März 2022  
(OR. en)

7670/22  
ADD 4

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0084 (COD)**

CSC 128  
CSCI 45  
CYBER 100  
INST 99  
INF 40  
CODEC 385  
IA 34

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 119 final - Annex 4
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 119 final - Annex 4.

---

Anl.: COM(2022) 119 final - Annex 4

---

7670/22 ADD 4

/dp

ORG.5.C

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2022  
COM(2022) 119 final

ANNEX 4

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES**

**über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen  
der Union**

{SWD(2022) 65 final} - {SWD(2022) 66 final}

**DE**

**DE**

## **ANHANG IV**

### **Sicherheitsmaßnahmen für die Verwaltung von EU-Verschlussachen („EU-VS“)**

Für die Zwecke dieses Anhangs umfassen „kommerzielle Kurierdienste“ nationale Postdienste und privatwirtschaftliche Kurierdienste, die Dienstleistungen anbieten, in deren Rahmen Dokumente gegen Gebühr zugestellt und entweder in persönlichem Gewahrsam befördert oder verfolgt werden.

#### **Beförderung von EU-VS**

1. Wann immer möglich, müssen die Organe und Einrichtungen der Union, die EU-VS außerhalb von Sicherheitsbereichen oder Verwaltungsbereichen befördern, diese auf elektronischem Wege mit geeigneten zugelassenen Mitteln übermitteln oder durch zugelassene kryptografische Produkte schützen.
2. Bei der Beförderung von EU-VS müssen die Organe und Einrichtungen der Union Schutzmaßnahmen ergreifen, die den folgenden Anforderungen genügen:
  - a) Sie müssen dem Geheimhaltungsgrad der beförderten EU-VS angemessen sein.
  - b) Sie müssen an die besonderen Bedingungen der Beförderung sowie an die Art und Form der beförderten EU-VS angepasst sein.
3. Werden die EU-VS in Form von Papierdokumenten oder auf Wechseldatenträgern befördert, müssen sie im Besitz des Überbringers verbleiben und dürfen bis zum Erreichen des endgültigen Bestimmungsortes nicht geöffnet werden.
4. Personen oder Kuriere, die Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher befördern, müssen über eine Sicherheitsermächtigung verfügen, in ihre Sicherheitsverantwortung eingewiesen worden sein und erforderlichenfalls einen Kurierausweis erhalten, der von der EU-VS-Registratur der zuständigen Dienststelle ausgestellt wird.
5. Sicherheitsbedienstete und Begleitpersonen müssen eine Sicherheitsermächtigung für den betreffenden Geheimhaltungsgrad besitzen und über die Sicherheitsverfahren zum Schutz von EU-VS belehrt werden.
6. Bei der Verwendung von Wechseldatenträgern müssen die Organe und Einrichtungen der Union entweder die Datenträger durch ein Verschlüsselungsprodukt schützen oder die Dokumente selbst verschlüsseln.

#### **Verpackung von EU-VS**

7. Bei der Verpackung von EU-VS müssen die Organe und Einrichtungen der Union sicherstellen, dass der Inhalt nicht eingesehen werden kann.
8. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ müssen in einer mindestens einlagigen blickdichten Verpackung, wie z. B. Umschlägen, blickdichten Mappen oder einer Aktentasche befördert werden. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher müssen in zwei blickdichten Verpackungsschichten befördert werden.
9. Die äußere Verpackung darf keinen Hinweis auf Art oder Geheimhaltungsgrad des Inhalts geben. Die innere Schicht der Verpackung muss die EU-VS-Kennzeichnung tragen. Auf beiden Schichten müssen der Name des vorgesehenen Empfängers, seine Funktion und Anschrift sowie eine Rücksendeanschrift für den Fall angegeben werden, dass die Zustellung nicht möglich sein sollte.

## **Beförderung durch kommerzielle Kurierdienste**

10. Kommerzielle Kurierdienste dürfen Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ und „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ innerhalb eines Mitgliedstaats und von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördern. Kommerzielle Kurierdienste dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „SECRET UE/EU SECRET“ nur innerhalb eines Mitgliedstaats und unter der Voraussetzung zustellen, dass sie von der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde zugelassen sind. EU-VS des Geheimhaltungsgrades „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ dürfen einem kommerziellen Kurierdienst nicht anvertraut werden.
11. Kommerzielle Kurierdienste dürfen Sendungen des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher ausschließlich dem Registraturkontrollbeauftragten, seinem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter oder dem vorgesehenen Empfänger übergeben. Dem inneren Umschlag oder der inneren Verpackung ist ein Registrierschein beizufügen, den der Empfänger ausfüllt und zurücksendet. Auf diesem Registrierschein, der selbst nicht als Verschlussache eingestuft wird, sind das Aktenzeichen, das Datum und die Nummer der Ausfertigung des Dokuments, jedoch nicht der Betreff anzugeben.
12. In dem äußeren Umschlag oder der äußeren Verpackung ist ein Zustellschein beizulegen. Auf diesem Zustellschein, der selbst nicht als Verschlussache eingestuft wird, sind das Aktenzeichen, das Datum und die Nummer der Ausfertigung des Dokuments, jedoch nicht der Betreff anzugeben.
13. Der Kurierdienst muss einen Nachweis für die Zustellung der Sendung auf dem Unterschriften- und Registrierungsformblatt erhalten und dem Absender vorlegen, oder Empfangsbestätigungen oder Quittungen über die Nummern der Versandstücke erhalten.
14. Vor dem Versand muss der Absender den genannten Empfänger kontaktieren, um einen geeigneten Termin für die Zustellung zu vereinbaren.
15. Kommerzielle Kurierdienste dürfen die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch nehmen.
16. Die von kommerziellen Kurierdiensten angebotenen Dienste zur elektronischen Übermittlung von Einschreiben dürfen nicht für EU-VS genutzt werden.

## **Maßnahmen im Zusammenhang mit vertraulichen Sitzungen**

17. Die Organe und Einrichtungen der Union müssen die Teilnehmer darauf hinweisen, dass sie beabsichtigen, in einer Sitzung Verschlussachen zu erörtern, und dass entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gelten.
18. Die Organe und Einrichtungen der Union müssen sich vergewissern, dass die Teilnehmer an vertraulichen Sitzungen das „Kenntnis, nur wenn nötig“-Kriterium erfüllen und gegebenenfalls eine Sicherheitsermächtigung besitzen und/oder für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad ermächtigt werden.
19. Die Organe und Einrichtungen der Union dürfen EU-VS des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher nur in einem Sitzungssaal erörtern, der für den betreffenden oder einen höheren Geheimhaltungsgrad zugelassen ist. Ebenso dürfen nur zugelassene IT-Geräte verwendet werden, wenn während einer Sitzung Verschlussachen übermittelt werden. Der Sitzungsleiter muss

dafür sorgen, dass nicht zugelassene tragbare elektronische Geräte außerhalb des Sitzungssaals bleiben.

20. Die veranstaltenden Organe und Einrichtungen der Union müssen ihre Sicherheitsbehörde über alle externen Besucher informieren, die an einer mit dem Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuften Sitzung teilnehmen, die in den Räumlichkeiten des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union stattfinden soll.
21. Für die Übermittlung von Verschlussachen in virtuellen Sitzungen dürfen nur Kommunikations- und Informationssysteme verwendet werden, die gemäß Kapitel 5 Abschnitt 5 dieser Verordnung zugelassen sind.